Der Vertrag zur Angleichung der zoll- und handelspolitischen Verhältnisse.

Die amtliche Mitteilung über den Inhalt.

Die österreichische und die deutsche Regierung haben durch einen Briefwechsel zwischen den beiden Außenministern die Uebereinstimmung zum Ausdruck gebracht, in Verhandlungen über einen Vertrag zur Angleichung der zoll- und handelspolitischen Verhältnisse ihrer Länder auf Grund und im Rahmen der nachstehenden Richtlinien einzutreten:

I.

1. Unter voller Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der beiden Staaten und unter voller Achtung der von ihnen dritten Staaten gegenüber übernommenen Verpflichtungen soll der Vertrag dazu dienen, den Anfang mit einer Neuordnung der europäischen Wirtschaftsverhältnisse auf dem Wege regionaler Vereinbarungen zu machen.

2. Insbesondere werden beide Teile sich in dem Vertrage verbindlich dazu bereit erklären, auch mit jedem anderen Lande auf dessen Wunsch in Verhandlungen über eine gleichartige Regelung einzutreten.

II.

Gemeinsames Zollgesetz und gemeinsamer Zolltarif.

1. Deutschland und Oesterreich werden ein Zollgesetz und einen Zolltarif vereinbaren, die übereinstimmend in beiden Zollgebieten mit dem Vertrage und für dessen Dauer in Kraft zu setzen sind.

2. Aenderungen des Zollgesetzes und Zolltarifes können während der Dauer des Vertrages nur auf Grund einer Vereinbarung der beiden Teile vorgenommen werden.

III.

Aufhebung der Ein- und Ausfuhrzölle.

1. Im Warenverkehr zwischen den beiden Ländern sollen während der Dauer des Vertrages keine Einfuhr- und Ausfuhrzölle erhoben werden.

2. Die beiden Regierungen werden sich in dem Vertrage darüber verständigen, ob, für welche bestimmten einzelnen Warenkategorien und für welche Zeit Zwischenzölle sich als erforderlich erweisen.

IV.

Die beiden Regierungen werden in dem Vertrage Vereinbarungen treffen über eine vorläufige Regelung des Zwischenverkehrs hinsichtlich der Warenumsatzsteuer und mit solchen Waren, für die zurzeit in dem einen oder anderen Lande Monopole oder Verbrauchsabgaben bestehen.

V.

Selbständige Zollverwaltungen.

1. Die Zollverwaltung jedes der beiden Länder soll von der des anderen Landes unabhängig und nur der Regierung ihres Landes unterstellt bleiben. Auch soll jedes Land die Kosten seiner Zollverwaltung tragen.

2. Unter voller Wahrung des vorstehenden Grundsatzes werden die beiden Regierungen durch besondere Maßnahmen technischer Art für eine gleichmäßige Durchführung des Zollgesetzes, des Zolltarifes und der sonstigen Zollvorschriften Sorge tragen.

VI.

1. Die Zölle werden im deutschen Zollgebiet von der deutschen Zollverwaltung, im österreichischen Zollgebiet von der österreichischen Zollverwaltung erhoben.

2. Nach Abzug der aus der Durchführung des Vertrages erwachsenden Sonderkosten wird der Betrag der vereinnahmten Zölle zwischen den beiden Ländern nach einem Verteilungsschlüssel verrechnet.

3. Bei den hierüber zu treffenden Vereinbarungen wird Sorge dafür getragen werden, daß die in dem einen oder anderen Lande bestehenden Pfandrechte an den Zolleinnahmen nicht beeinträchtigt werden.

VII.

Aufhebung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote.

1. Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sollen zwischen Deutschland und Oesterreich nicht bestehen. In dem Vertrag sollen die Ausnahmen, die sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheitspflege oder aus ähnlichen Gründen als erforderlich erweisen können, mit möglichster Genauigkeit angeführt werden.

2. Die beiden Regierungen werden an Stelle des Tierseuchenübereinkommens zwischen Deutschland und Oesterreich vom 12. Juli 1924 so schnell als möglich, spätestens binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages, eine neue Vereinbarung treffen und in Kraft setzen, die den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen Deutschland und Oesterreich unter den gleichen Voraussetzungen nach den gleichen Vorschriften regeln wird, wie sie für den inneren Verkehr in Deutschland und in Oesterreich gelten.

VIII.

In dem Vertrage sollen die Rechte, die den natürlichen und juristischen Personen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Niederlassung, Gewerbebetrieb, Besteuerung usw. zustehen, auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des jetzt geltenden deutsch-österreichischen Handelsvertrages geregelt werden. Auf der gleichen Grundlage werden auch Bestimmungen über den beiderseitigen Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehr getroffen werden.

IX.

Verträge mit dritten Staaten.

1. Jede der beiden Regierungen soll auch nach dem Inkrafttreten des Vertrages grundsätzlich das Recht behalten, für sich mit dritten Staaten Handelsverträge abzuschließen.

2. Bei solchen Verhandlungen mit dritten Staaten werden die deutsche und die österreichische Regierung darauf Bedacht nehmen, daß nicht die Interessen des anderen Teiles im Widerspruch mit dem Inhalt und Zweck des abzuschließenden Vertrages verletzt werden.

3. Soweit es im Interesse einer einfachen, schnellen und gleichmäßigen Regelung der Handelsverhältnisse mit dritten Staaten angebracht und möglich erscheint, werden die deutsche Regierung und die österreichische Regierung Verhandlungen über den Abschluß von Handelsverträgen mit dritten Staaten gemeinsam führen. Auch in diesem Falle werden jedoch Deutschland und Oesterreich jedes für sich einen besonderen Handelsvertrag unterzeichnen und ratifizieren und sich gegenseitig lediglich über einen gleichzeitigen Austausch der Ratifikationsurkunden mit dem dritten Staate verständigen.

X.

Revision aller Handelsverträge.

Die beiden Regierungen werden rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die zur Zeit laufenden, von Deutschland und Oesterreich mit dritten Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, soweit sie Bindungen der Zollsätze enthalten oder soweit sie die Durchführung der zurzeit noch bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote und sonstigen Vorschriften über den Warenverkehr beeinträchtigen würden, miteinander und mit dem Inhalt und Zweck des abzuschließenden Vertrages in Einklang zu bringen.

XI.

Schiedsverfahren.

1. Zum Zweck der reibungslosen Durchführung des Vertrages soll in ihm ein völlig paritätisch aus Angehörigen beider Teile zusammengesetzter Schiedsausschuß vorgesehen werden, dem folgende Aufgaben zufallen:

a) Die schiedsgerichtliche Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Teilen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages;

b) die Herbeiführung eines Ausgleiches in denjenigen Fällen, in denen der Vertrag eine besondere Vereinbarung zwischen beiden Teilen vorsieht oder in denen nach dem Inhalt des Vertrages die Verwirklichung der Absichten des einen Teiles von der Zustimmung des anderen Teiles abhängt, wenn in diesen Fällen eine Einigung zwischen den beiden Teilen nicht zu erzielen ist.

2. Der Schiedsausschuß entscheidet in den vorstehend unter a) und b) erwähnten Fällen mit verbindlicher Wirkung für beide Teile. Für die Entscheidung genügt Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit soll die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag geben. Die Auswahl des jeweiligen Vorsitzenden soll in dem Vertrage nach dem Grundsatz völliger Parität geregelt werden.

3. Wenn eine der beiden Regierungen der Ansicht ist, daß die Entscheidung des Schiedsausschusses in einem der unter 1 b) erwähnten Fälle lebenswichtige Interessen ihrer Wirtschaft verletzt, so kann sie den Vertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Eine solche Kündigung ist auch während der nachstehend unter XII 2) vorgesehenen ersten Vertragsperiode von drei Jahren zulässig.

XII.

1. Der abzuschließende Vertrag soll ratifiziert werden und nach einer im Vertrage zu bestimmenden Frist, die vom Austausch der Ratifikationsurkunden an läuft, in Kraft treten.

2. Der Vertrag soll jederzeit mit einer Frist von einem Jahre, zum erstenmal jedoch — vorbehaltlich der Bestimmung in XI 3) — für den Ablauf des dritten Jahres nach seinem Inkrafttreten kündbar sein.

3. Die Kündigung darf nur auf Grund eines Gesetzes des Landes erfolgen, von dem die Kündigung ausgesprochen wird.

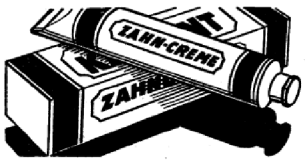

Immer neue Freude
an gesunden und weissen
Zähnen bringt SARG'S
KALODONT K. 9.

Der Briefwechsel Curtius-Schober.

Die oben erwähnten Briefe lauten folgendermaßen:

„Berlin, 19. März 1931.

Sehr geehrter Herr Vizekanzler!

Mit Bezug auf die Besprechungen, die wir Anfang März bei meinem Besuche in Wien hatten, beehre ich mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Reichsregierung den Plan der Angleichung der zoll- und handelspolitischen Verhältnisse zwischen Deutschland und Oesterreich freudig begrüßt und dem Protokoll über die Richtlinien des abzuschließenden Vertrages in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung einmütig zugestimmt hat.

Mit dem Ausdrucke usw.

gezeichnet: Curtius."

„Wien, 19. März 1931.

Sehr geehrter Herr Minister!

Mit Bezug auf die Besprechungen, die wir Anfang März bei Ihrem Besuche in Wien hatten, beehre ich mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die österreichische Regierung den Plan der Angleichung der zoll- und handelspolitischen Verhältnisse zwischen Oesterreich und Deutschland freudig begrüßt und dem Protokoll über die Richtlinien des abzuschließenden Vertrages in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung einmütig zugestimmt hat.

Mit dem Ausdrucke usw.

gezeichnet: Schober."

Regionalvertrag und Genfer Protokoll.

Feststellungen in Völkerbundkreisen.

Genf, 23. März. (T.-K.)

Das deutsch-österreichische Abkommen findet in den Völkerbundkreisen eine sehr ruhige Aufnahme und sachliche Beurteilung.

Die Völkerbundjuristen vertreten die Auffassung, daß das deutsch-österreichische regionale Zollabkommen die wirtschaftliche Unabhängigkeit Oesterreichs vollkommen wahre und sich deshalb durchaus mit den Bestimmungen des Protokolls über die Völkerbundanleihe vom 4. Oktober 1922 in Uebereinstimmung befinde.

Es ist bemerkenswert, daß besonders englische Juristen im Völkerbund die Auffassung vertreten, daß das deutsch-österreichische Abkommen in keiner Weise andere internationale Verträge verletze und daß auch der ständige Internationale Gerichtshof im Haag voraussichtlich zu keiner anderen Entscheidung gelangen

---

Güte und auch jenes gewisse „Nicht-ganz-von-dieser-Welt-Sein", das dem poetischen deutschen Michel versöhnend anhaftet, wenn er sich menschheitbeglückend auf das Gebiet der praktischen Politik begibt. Mit einem Worte: Hartmann macht einen Dichter, weil man ihm den Dichter glaubt. Das muß einem freilich gegeben sein, und Herrn Hartmann ist es gegeben. Aber gerade darum müßte der Abend mit Büchners Ende, das ist, mit dem elften Bilde, schließen. Das schöne Wort müßte ihn beenden, das Schulz, eine schattenhafte Nebenfigur, an Büchners Leiche spricht: „Sie sterben ja alle am Kreuz, auch wenn sie nicht daran glauben." An solchen Nebenfiguren ist auch sonst kein Mangel in diesem Kinodrama, und es mag Herterich nicht leicht gefallen sein, das Gewimmel bildhaft zu gliedern und dramatisch anzufeuern. Leider kommt ja bei all dieser Freiheitsschwärmerei und Demagogenriecherei keine richtige Theaterhandlung in Gang. Auch die schauspielerischen Aufgaben sind fast durchaus episodischer Natur. Eine Ausnahme macht höchstens Kuhl. Hennings bemüht sich, in der Rolle des Verräters so abstoßend wie nur möglich zu sein, und es spricht ebenso für sein Talent, daß es ihm gelingt, wie daß es ihm nicht ganz gelingt. Es gibt auch einen Charme der Schlange, von dem die Schlangen hauptsächlich leben. Robustere Form nimmt die Schurkerei des Hofrates Georgi an, aus dem Marr einen richtigen Menschenhasser der Reaktion macht. Julia Janssen als zimperliches Bräutchen, Ebba Johannsen als liebelechzende Schwindsüchtige, Balser als tobender Märtyrer, Straßni als schmurriger Konsiliarius, der am Krankenbette nur von sich selbst spricht — soll man den ganzen Theaterzettel herzählen? „Zwanzig Nuancierungen in Ritterblech sind nur ein Ameisenhaufen, aber ein Ameisenhaufen ist amüsanter", schrieb Fontane über den artverwandten „Florian Geyer", und die Sache wird nicht unterhaltlicher, wenn man an Stelle von Rittertblech Studentenflaus und Hambacher Hüte setzt. Die hitzigsten Revolutionen werden schließlich langweilig, und was dann noch bleibt, ist, im gegebenen Falle, die Erinnerung an einen jungen, kraftgenialischen deutschen Dichter, der, ein letzter Stürmer und Dränger, ein erster Naturalist, mit beiderseits ausgestreckten Armen die literarhistorische Verbindung herstellt zwischen Lenz und Gerhart Hauptmann. Was bleibt, ist Büchner.

Raoul Auernheimer.

Die deutsch-österreichische Zollunion.
Deutsches Reich
Tschechoslowakei
Frankreich
Oesterreich
Italien
Die europäischen Nachbarn: „Was, die beiden wollen die Mauer zwischen sich niederreißen, wo wir doch alle so bequem weiträumig wohnen!“

2.

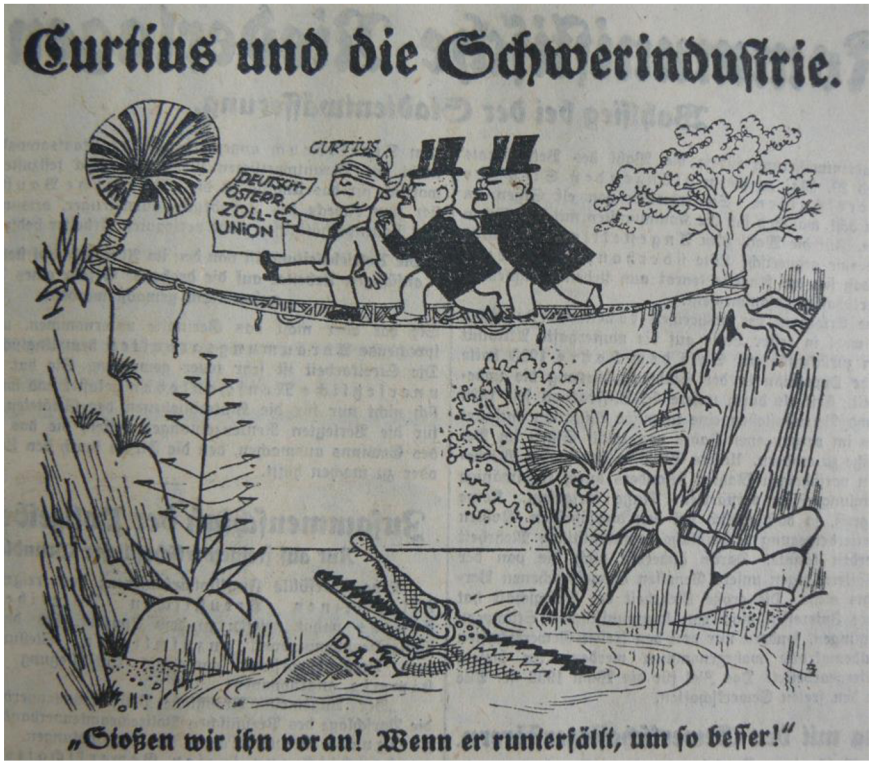
Curtius und die Schwerindustrie.
CURTIUS
DEUTSCH-ÖSTERR. ZOLL-UNION
„Stoßen wir ihn voran! Wenn er runterfällt, um so besser!“

3.

TRAMPOTY TRAMPINGU

Nakreslil Josef Čapek

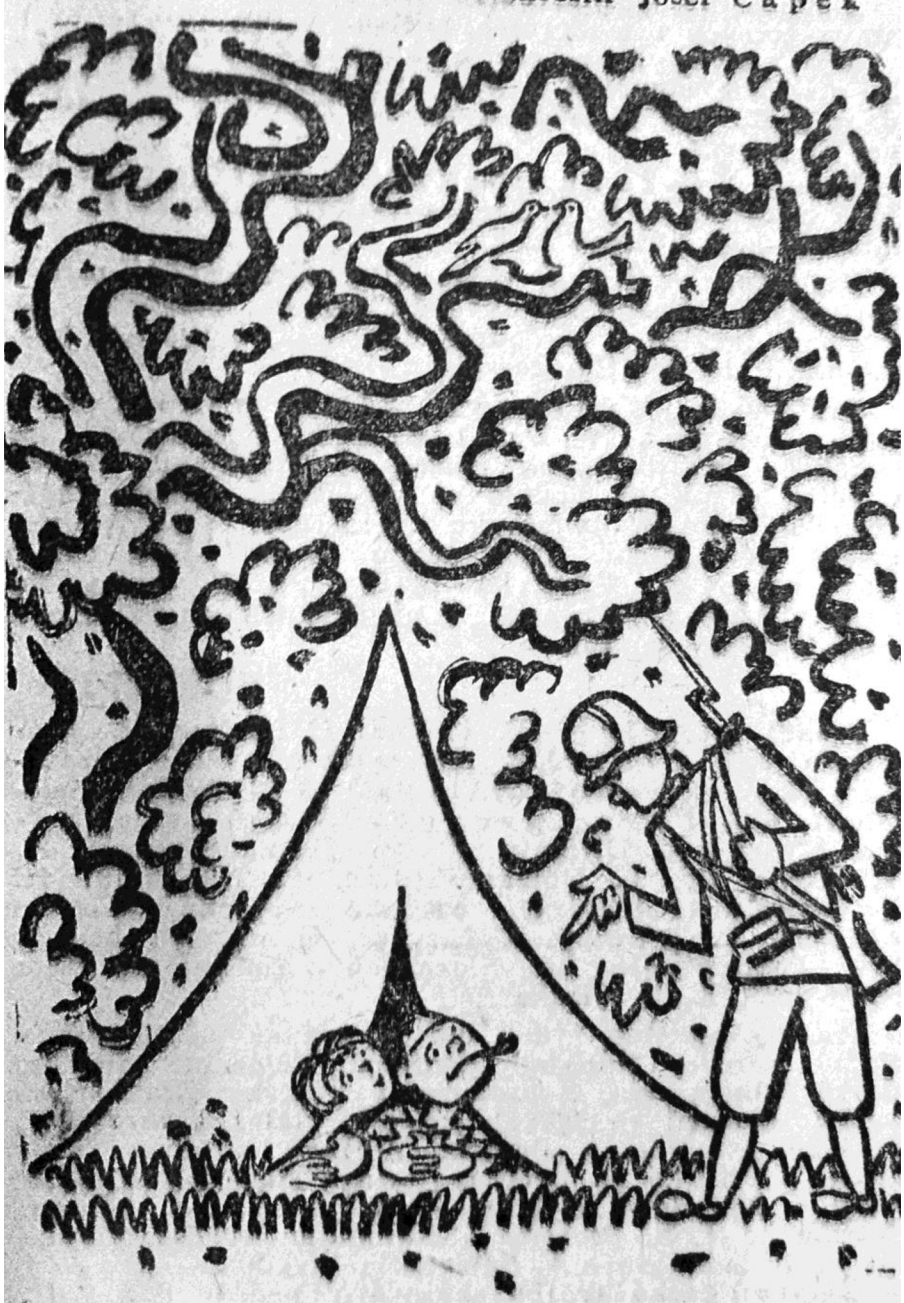

»Kde máte oddací list? Žijete v řádném manželství?«

— Prosím, my spolu žijeme tento — v celní unii.

Die Zollunion mit Deutschland vor dem Völkerbund.

In Genf hat der Völkerbundrat getagt. Gespannt blickte die ganze Welt auf diese Verhandlungen der Staatsmänner. Besonders Österreich und Deutschland nahmen an den Beratungen dieser Tagung innigen Anteil. Es ging um die österreichisch-deutsche Zollvereinbarung. Die Sachlage ist ja bekannt. Frankreich will es nicht zulassen, daß Österreich und Deutschland die Zölle zwischen ihren beiden Staaten auflassen. Der französische Außenminister **Briand** versichert immer wieder, **die Zollvereinbarung zwischen Deutschland und Österreich verstoße gegen die Friedensverträge** und gegen Seipels Genfer-Vertrag. Österreich müsse seine Selbständigkeit bewahren. Wenn aber die Zollvereinbarung abgeschlossen werde, so sei Österreich auf dem sicheren Weg, seine Unabhängigkeit zu verlieren. Es ist ihm freilich weniger um unsere Unabhängigkeit, als darum zu tun, daß sich Österreich nicht an Deutschland anschließt. Frankreich sieht im Anschluß eine Stärkung Deutschlands, und die will es um keinen Preis zulassen. Briand hat auch auf der Völkerbundtagung immer wieder erklärt, die österreichisch-deutsche Vereinbarung über die Zölle sei keine nur wirtschaftliche Vereinbarung, sondern sie sei eine politische Veränderung, die nach den geltenden Verträgen unzulässig sei. Briand legte dann noch einen Plan vor, wie er sich die Behebung der österreichischen Wirtschaftsnot vorstellt. Diese Vorschläge haben aber für Österreich sehr wenig Wert. Sie bleiben weit hinter den Vorteilen zurück, die Österreich von der Zollvereinbarung mit Deutschland zu erwarten hat.

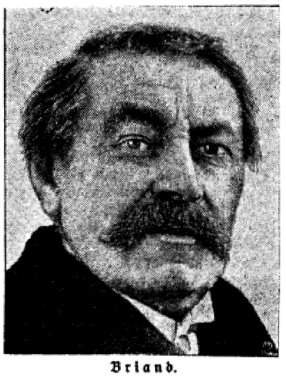

Briand.

Curtius.

Briand spricht: (1) Briand; (2) Französischer Unterstaatssekretär Pocet; (3) Völkerbundsekretär Drumond; (4) Deutscher Presseleiter Zechlin.

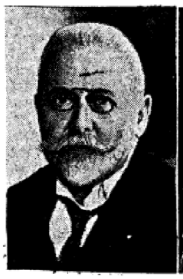

Schober.

Litwinow, der Vertreter Rußlands.

Deutschlands und Österreichs Standpunkt.

Der deutsche Außenminister **Dr. Curtius** und der österreichische Außenminister **Doktor Schober** haben es sich nicht leicht gemacht. Sie bemühten sich, dem Völkerbundrat klarzumachen, daß das Zollabkommen wirklich rein wirtschaftliche Ziele verfolge. Österreich muß trachten, daß es aus dem furchtbaren Elend seiner Wirtschaftslage herauskommt. Weil aber bisher alle internationalen Bestrebungen zur Beseitigung der Zollmauern keinerlei brauchbares Ergebnis gebracht haben, muß nun Österreich sich allein zu helfen versuchen. Die Zollvereinbarung mit Deutschland, dessen Wirtschaftslage freilich nicht viel besser als die österreichische ist, ist schon ein Versuch. Curtius und Schober erklärten immer wieder, es stehe jedem anderen Staat frei, diesem Zollabkommen beizutreten.

Der tschechoslowakische Außenminister Dr. Benesch stieß ins selbe Horn wie Briand. Der italienische Außenminister **Grandi** legte einen Plan dar, wie die Staaten sich durch gegenseitige Abkommen aus der Wirtschaftsnot herausarbeiten könnten. Dieser Plan leidet aber daran, daß man die Absicht, die die Faschisten damit verfolgen, allzubald merkt. Italien will einen Block von Staaten schaffen, die sich als Gegner Frankreichs fühlen. Mit diesem Manöver hofft Italien seinen Forderungen an Frankreich um Zugeständnisse in Nordafrika Nachdruck zu verleihen.

Der englische Außenminister Genosse **Henderson** endlich brachte eine vorläufige Lösung des Streitfalles zustande. Er beantragte, daß der **Internationale Schiedsgerichtshof in Haag** prüfen sollte, ob durch das Zollabkommen wirklich internationale Verträge verletzt werden. Der Völkerbundrat hat den Vorschlag Hendersons angenommen. Österreich und Deutschland werden nun zuwarten müssen, bis der Schiedsgerichtshof sein Gutachten der nächsten Völkerbundratstagung vorgelegt hat.

VYHLÁSENIE ROZSUDKU O COLNEJ UNII RAKÚSKO-NEMECKEJ V HAAGU.
Ako je známé, odmietol stály dvor medzinárodnej spravodlivosti v Haagu 8 hlasmi z 15 hlasov plán rakúsko-nemeckej colnej unie ako neprípustný. Na obrázku prezident súdneho dvora, japonský delegát Adači, číta rozsudok.